

Antrag

der Abgeordneten Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Ates Gürpınar, Jan Korte, Pascal Meiser, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Ausweitung der Minijobs konterkariert Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde, wodurch in Deutschland das von der internationalen Mindestlohnforschung als angemessen anerkannte Niveau erreicht wird, ist zu begrüßen. Dass jedoch zeitgleich geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (sogenannte Minijobs) ausgeweitet, dynamisiert und als Zukunftsmodell zementiert werden, ist fatal. Denn Minijobs stehen sinnbildlich für prekäre und nicht existenzsichernde Arbeit.

Die Pandemie hat überdeutlich gezeigt: Minijobbende halten als unabgesicherte „Reservearmee“ auf dem Arbeitsmarkt her. Auf sie wird im Krisenfall kurzfristig verzichtet, ohne dass ihnen Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld oder Krankengeld zustünden. Im Jahr 2020 waren rund 12 Prozent der Minijobbenden arbeitslos („Die Ampel-Koalition vergrößert das Minijob-Problem“, www.zeit.de). Die Annahme, Minijobs würden „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit bieten, entsprechend ihren individuellen Lebensverhältnissen eine Beschäftigung auszuüben, die im Regelfall von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist,“ hat den Praxistest nicht bestanden (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage „Entwicklung am Arbeitsmarkt und in den sozialen Sicherungssystemen auf BT-Drs. 19/21821“).

Weiterhin sprechen aus arbeitsmarkt- und gleichstellungspolitischer Sicht hinlänglich bekannte Nachteile gegen Minijobs: Sie verdrängen sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, begünstigen Schwarzarbeit und Niedriglöhne sind an der Tagesordnung. Minijobs werden überproportional häufig von Frauen ausgeübt, die so weder ihre Existenz eigenständig sichern noch gute Rentenansprüche aufbauen können und deren Erwerbspotential stilllegen. Wer den Mangel an Fachkräften beklagt, muss unsichere Beschäftigung eindämmen und nicht ausweiten.

Auch beim Mindestlohn gibt es Nachbesserungsbedarf: Die Mindestlohnkommission sollte jährlich über die Anpassungen der Höhe beschließen, um der allgemeinen Lohn- und Tarifentwicklung nicht mit großem Zeitabstand hinterherzulaufen. Um die zukünftige Entwicklung gemäß international anerkanntem Standard sicherzustellen, ist der Schwellenwert von 60 Prozent des Bruttomedianlohns als Untergrenze für die Fortentwicklung des Mindestlohns gesetzlich vorzuschreiben.

Mittels tagesaktueller, elektronischer Arbeitszeiterfassung ist überdies sicherzustellen, dass der Mindestlohn auch tatsächlich bei den Beschäftigten ankommt. Wichtig ist auch, dass diese ihre Ansprüche kennen und durchsetzen können. Deshalb braucht es neben entsprechenden Informationen auch transparente Vorgaben zur Anrechenbarkeit von Zulagen und sonstigen Lohnbestandteilen, klare Regelungen, was als Arbeitszeit zählt, sowie die Streichung sämtlicher Ausnahmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

Änderungen am Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung zu entwerfen und weitere Maßnahmen zu ergreifen, so dass

1. jede abhängige Beschäftigung ab dem ersten Euro der vollen Sozialversicherungspflicht unterliegt und damit geringfügige Beschäftigung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung überführt wird;
2. ein verlässliches, objektives und zugängliches Arbeitszeiterfassungssystem verpflichtend einzuführen und zu nutzen ist. Dazu ist
 - a) die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Mai 2019 schnellstmöglich branchenübergreifend umzusetzen (Rs. C-55/18) und
 - b) in einem ersten Schritt die Regelung aus § 6 Absatz 1 GSA Fleisch, die Arbeitszeit tagesaktuell, elektronisch und manipulationssicher aufzuzeichnen über § 17 Absatz 1 MiLoG auf alle in § 2a SchwarzArbG genannten Branchen sowie auf sogenannte Minijobs gemäß § 8 SGB IV auszudehnen; entsprechend sind auch § 19 Absatz 1 AEntG und § 17c Absatz 1 AÜG zu modifizieren. Die Arbeitszeitanzeige sind den Beschäftigten mit Ablauf des Abrechnungszeitraums bereitzustellen;
3. der Schwellenwert von 60 Prozent des Bruttomedianlohns als Untergrenze für die jährliche Anpassung der Mindestlohnhöhe durch die Mindestlohnkommission vorgeschrieben wird und dieser auf einen glatten Betrag in Euro aufzurunden ist;
4. sämtliche Ausnahmeregelungen von der Geltung des Mindestlohnes in § 22 MiLoG abgeschafft werden. Der gesetzliche Mindestlohn soll darüber hinaus auch für Menschen mit Behinderung gelten, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt sind;
5. § 1 Absatz 1 MiLoG dahingehend präzisiert wird, dass der gesetzliche Mindestlohn dem reinen Stundenentgelt ohne Zuschläge entspricht; ebenso wird klar geregelt, welche Zeiten als Arbeitszeit zählen;
6. die Beschäftigten über aktuelle Höhe und Gültigkeit des gesetzlichen Mindestlohns durch öffentliche Informationskampagnen regelmäßig informiert werden und die Höhe des auf das jeweilige Arbeitsverhältnis anwendbaren Mindestlohns nach MiLoG, AEntG oder AÜG auf der Entgeltabrechnung ausgewiesen werden muss.

Berlin, den 26. April 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion